

**AOK Niedersachsen
Die Gesundheitskasse.**

Postanschrift
AOK Niedersachsen
30142 Hannover

RB Vollstreckung Firmenkunden Süd
Hans-Böckler-Allee 13
30173 Hannover

Ansprechpartnerin
Frauke Gajewsky
Tel.: 0511 12389-19618
Fax: 0511 285 3319618
Mail: frauke.gajewsky@nds.aok.de

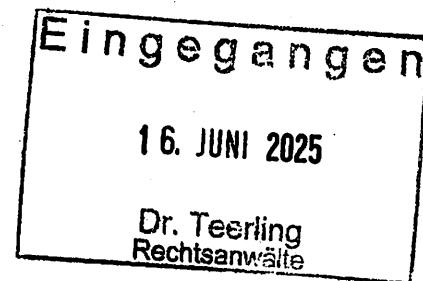
Datum
10.06.2025

Montag, Dienstag 09.00-17.00 Uhr
Mittwoch, Freitag 09.00-13.00 Uhr
Donnerstag 09.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zeichen
41153238 - 65824 / RBV_FK

AOK Niedersachsen - 30142 Hannover

Dr. Jan Teerling
Rechtsanwalt
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren



Zuständiges Amtsgericht: Amtsgericht Münster, Postfach 61 65, 48136 Münster

Geschäftszeichen: 75 IN 37/24

**Korrigierte Forderungsanmeldung nach der Insolvenzordnung für
Wilhelm Voß Zimmerei und Dachdeckerei, Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Vermögen des Schuldners wurde am 01.12.2024 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die AOK Niedersachsen hat Forderungen.

Es bestehen folgende Gesamtrückstände

Bezeichnung der Forderung	für die Zeit vom - bis	Betrag in EUR
Gesamtsozialversicherungsbeiträge	01.06.2024 - 30.11.2024	16.609,78
Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV bis	30.11.2024	658,50
Gesamtbetrag		17.268,28

Die vorstehende Gesamtforderung beinhaltet Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Soweit eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 174 Abs. 2 und des § 175 InsO vorliegt, nehmen diese Arbeitnehmeranteile nicht an einer Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO teil. Die genannte Gesamtforderung ist deshalb aufzuteilen.



Insolvenzverfahren
Wilhelm Voß Zimmerei und Dachdeckerei

Wir melden daher an und bitten um entsprechende Eintragung:

1. Insolvenzforderungen nach § 38 InsO - Sozialversicherungsbeiträge (ohne Delikthaftung)

Bezeichnung der Forderung	für die Zeit vom - bis	Betrag in EUR
Gesamtsozialversicherungsbeiträge	01.06.2024 - 30.11.2024	14.248,45
Kosten		0,00
Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV bis	30.11.2024	658,50
Gesamtbetrag		14.906,95

2. Insolvenzforderungen nach § 38 InsO - Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (Delikthaftung - siehe Hinweis Seite 1)

Bezeichnung der Forderung	für die Zeit vom - bis	Betrag in EUR
Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 266a StGB	01.06.2024 - 31.07.2024	2.361,33
Gesamtbetrag		2.361,33

Sonstige Hinweise:

Korrektur der Forderungsanmeldung vom 08.01.2025 nach Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung vom 17.02.2025 (liegt vor).

Mit freundlichen Grüßen

Freuke Gajewsky

**Anlage zur Anmeldung einer Insolvenzforderung nach § 38 InsO vom 10.06.2025
in Sachen Wilhelm Voß Zimmerei und Dachdeckerei**

Auf dem Vorblatt haben wir unter anderem eine Insolvenzforderung von 2.361,33 Euro mit dem Rechtsgrund „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB“ angemeldet.

Wir beantragen, diese Forderung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 InsO mit den zuvor genannten Angaben in die Tabelle einzutragen.

Den deliktischen Forderungsgrund erläutern wir wie folgt:
Der Gemeinschuldner war Arbeitgeber folgender Person/-en:

Aufstellung Arbeitnehmer aus Antrag:

Nachname	Vorname
Konderak	Jerzy
Struski	Pawel

Der/die zuvor genannte/n Arbeitnehmer war/en bei der AOK Niedersachsen versichert. Diese ist Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gemäß §§ 28h, 28i SGB IV. Der Gemeinschuldner hatte als Arbeitgeber die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die genannte/n Person/en bei Fälligkeit bei der AOK Niedersachsen als der zuständigen Einzugsstelle einzuzahlen (§ 28e Abs. 1 SGB IV). Dieser Pflicht ist der Schuldner nicht nachgekommen. Die Beiträge werden nach § 23 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit der Satzung der AOK Niedersachsen am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Das Amtsgericht Münster hat mit Beschluss vom 24.09.2024 die vorl. Verwaltung beschlossen.

Damit steht fest, dass der Schuldner für Sozialversicherungsbeiträge, die nach der Anordnung die vorl. Verwaltung fällig geworden sind, nicht mehr deliktisch haftet.

Für die zuvor fällig gewordenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist er jedoch gemäß § 266a StGB strafrechtlich verantwortlich, weil er die erforderliche Abführung am Fälligkeitstage trotz Zahlungsfähigkeit unterlassen hat. Da es sich hierbei um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt, ist bedingter Vorsatz regelmäßig ausreichend.

Es bestehen daher aus Sicht der Gläubigerin an dem deliktischen Rechtsgrund für die nicht abgeführtten Beitragsanteile der Arbeitnehmer für die Zeit vom 01.06.2024 bis 31.07.2024 keinerlei Zweifel, so dass der Rechtsgrund in der Tabelle einzutragen ist.